Stande	samt	PLZ	, Ort		Datum (TT.MM.JJJ.			
		Ans	prechpartner/in		Zimmernummer			
		Tele	efon (Durchwahl)		Telefax			
		E-M	lail		1			
		Hin Ers vor	Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung Hinweis Erst wenn uns die angekreuzten Papiere vollständig vorliegen, können wir mit Ihnen einen Termin für die schriftliche Anmeldung vereinbaren.					
		e Verlobte, gen Sie zur Vorbereitung Ihrer Anmeldung die angekreuzten Unt	erlagen mit:					
		Benötigte Unterlagen		Zu erhalten bei				
		Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern *) (bei Eheschließung ab 01.01.1958 in den alten Bundesländern) Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch zu Hause identisch!		Standesamt am Wohnort der Eltern				
		Abstammungsurkunde (neueren Datums) *) oder beglaubigte A Geburtseintrags	bschrift des	Standesamt des Geburtsortes				
		Geburtsurkunde (bei Vertragsstaaten international) *)		Standesamt des Geburtsortes				
		Aufenthaltsbescheinigung des Hauptwohnsitzes		Bürgeramt/Meldebehö	rde			
		Diplomurkunde/Promotionsurkunde (Bitte vorlegen, wenn akade Grad eingetragen werden soll)	emischer					
		Personalausweis oder Reisepass, Reiseausweis, Identitätskarto	Э					
		Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde (bitte vorl vorhanden)	egen, wenn					
		Beitrittserklärung des nicht anwesenden Verlobten		Formular beim Standesamt, ggf. auf der website erhältlich				
		Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit bei nicht volljähri	gen Verlobten	Familiengericht beim A	mtsgericht			
		Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der v gegangenen Ehe (bei Eheschließung nach 01.01.1958 in den a Bundesländern neuester Stand mit Vermerk der Auflösung der	lten	Standesamt am Ort de	r Eheschließung			
		Kennzeichen:						
		Heiratsurkunde ☐ der Eltern ☐ vorangegangene Ehe mit Auflösungsverme		Standesamt am Ort de	er Eheschließung			
		Sterbeurkunde		Standesamt am Ort an	n Sterbeort			
		Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Sorgerechtsentsc	heidung	Amtsgericht				
		Scheidungsurkunde bei Privatscheidung						
		Scheidungsurkunde bei Privatscheidung Anerkennung des ausländischen Urteils (Antrag beim Standesa	ımt)	Justizministerium				
			·	Justizministerium Heimatbehörde				

Ma	nn Frau	Benötigte Unterlagen	Zu erhalten bei						
		Sorgeerklärung für gemeinsame Kinder (falls vorhanden)	Jugendamt am Wohnsitz						
		Geburtsurkunden von Kindern für das die/der Verlobte die Vermögenssorge hat oder mit dieser/diesem in Gütergemeinschaft leben. (entfällt, wenn das Kind im Familienbuch der vorangegangenen Ehe eingetragen ist)	Standesamt des Geburtsortes						
		Ehefähigkeitszeugnis mit ☐ Apostille ☐ nicht älter als Monate	Heimatbehörde						
		Konsularisches Ehefähigkeitszeugnis (z.B. Cértificat de capacité à mariage)	Konsulat						
		Ledigkeitsbescheinigung nicht älter als 6 Monate (z.B. Uverenje, Obstina; Cértificat de Célibat) mit ☐ Apostille ☐ Legalisation	☐ Heimatbehörde ☐ Konsulat						
		Beglaubigte Übersetzung aller fremdsprachigen Urkunden	Beeidigter Dolmetscher						
		Beglaubigung aller ausländischen Urkunden durch: ☐ Apostille ☐ Legalisation ☐ erweiterte Legalisation	☐ Heimatbehörde ☐ Konsulat						
		Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (Antrag mit der Anmeldung beim Standesamt)							
Rei für mög erh Zus Sta Übe Sta Die Bei	chen Side Anmiglich, so altlich). Ständig findesamer die Arndesber Anmeld rechtze	formationen zum Ablauf e die angekreuzten Papiere durch einen der Verlobten oder Beauftragten ein u leldung zur Eheschließung (früher: Aufgebot). An diesem Termin sollten beide muss für den nicht anwesenden Verlobten eine Beitrittserklärung vorgelegt we ür die Anmeldung ist das Standesamt an einem der Wohnsitze. Die Eheschließ it in Deutschland stattfinden. Inmeldung wird eine Niederschrift aufgenommen. Erst nach der Prüfung und Fe mentin, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen, kann ein Eh dung ist ab diesem Zeitpunkt sechs Monate gültig. itiger Anmeldung ist die Auswahl an Terminen gewährleistet (vor allem bei gep bestverständlich können auch kurzfristig Termine vergeben werden, wenn keine	Verlobten anwesend sein. Ist dies nicht erden (Formular ist beim Standesamt Sung selbst kann bei jedem anderen eststellung durch den Standesbeamten/die eschließungstermin vereinbart werden.						
	äuterun Als Nach	g weis Ihrer persönlichen Daten legen Sie bitte vor, wenn							
a)	Eine be	Eltern nach dem 31.12.1957 in den alten Bundesländern geheiratet haben: beglaubigte Abschrift oder einen Auszug aus dem Familienbuch, in dem Sie als Kind eingetragen sind. Das Familienbuch in Form einer Karteikarte beim Standesamt des Heiratsorts geführt und ist nicht mit dem Stammbuch der Familie zuhause isch.							
b)	wurden	Eltern vor dem 01.01.1958 in den alten Bundesländern die Ehe geschlossen haben und Sie in Deutschland geboren len: Abstammungsurkunde							
c)		den neuen Bundesländern geboren wurden und Ihre Eltern vor dem 03.10.1990 stammungsurkunde	dort geheiratet haben:						
Inte	ernetforn	lesämter akzeptieren, wenn Sie die Familienbuchabschrift oder die Abstammu nular bestellen. Die Urkunden werden dann per Nachnahme, auf Rechnung od Bestellung können Sie die Gebühr in Form eines Verrechnungsschecks oder	er mit Zahlschein verschickt; bei						

2. Wir benötigen zur Vo	orbereitung o	ler Niederschrift noch	folgende Angaben							
An welchem Standes- amt soll die Heirat vollzogen werden?										
	Mann			Frau						
Legitimation (bitte	☐ Personalausweis			☐ Personalausweis						
ankreuzen und	☐ Reisepas				Reisepas					
mitbringen)	<u> </u>			Бі	10.00					
Erreichbarkeit	Telefon			Telefon						
	E-Mail		E-Mail							
Genaue										
Berufsbezeichnung										
Akademischer Grad										
Gewünschte										
Namensführung in der Ehe (siehe Folgeseite)										
Veröffentlichung nach der Eheschließung?	☐ ja, in der Tageszeitung ☐ nein									
Religion	☐ kath.			kath.						
	□ evangeli:			☐ evangelisch						
	keiner Ki	rche zugehörig		2	keiner Ki	che zugehörig				
Wohnort des Vaters										
falls verstorben:										
letzter Wohnort										
Wohnort der Mutter			-							
Worldoor der Matter										
falls verstorben:							$\neg \neg$			
letzter Wohnort										
Eheschließung der	Jahr	Ort		Jah	nr	Ort				
Eltern	Jaili	Oit		Jai	П					
Ergänzungen/Bemerk	ungen									
3										
Mit freundlichen Grüßer	n									
Unterschrift		Anlagen								
Seite 3 von 5										

Informationen zur Namensführung

1. Namensführung in der Ehe

Die Namensführung der Ehegatten ist in §1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmten die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen. Die Bestimmung eines Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen, sie ist jedoch ohne Frist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

2. Namensführung der Kinder

§1616 BGB Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

- (1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.
- (2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.
- (3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

- (1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.
- (2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.

§1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

- (1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§1617c Name bei Namensänderung der Eltern

- (1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend,
- 1. wenn sich der Ehename, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
- 2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.
- (3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§1618 Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehename entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.